

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes  
des Landkreises Hildburghausen**

Aufgrund der §§ 114, 115 i. V. m. §§ 81, 82, 84, 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie der §§ 1, 23, 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hildburghausen in seiner Sitzung am 05.10.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührentatbestand**

- (1) Der Landkreis Hildburghausen erhebt für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie für die Bearbeitung besonderer Prüfaufträge Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen nach Absatz 1 zählen alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Prüfungstätigkeiten im Landratsamt Hildburghausen und am Prüfungsort, einschließlich der Prüfungsvorbereitungen, durchgeführten Besprechungen, Erstellen von Berichten, Prüfungsbemerkungen oder sonstiger Stellungnahmen, Nachbearbeitungen der Prüfungen sowie Reisezeiten für die An- und Abreise zum Prüfungsort, soweit diese den Prüfern gegenüber als Arbeitszeit anerkannt werden müssen.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung von allgemeinen oder einfachen Auskünften und für Dienstleistungen, die keinen wesentlichen Zeitaufwand verursachen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die geprüften kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Eigenbetriebe und kommunale Anstalten und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die auf der Grundlage von Prüfungsaufträgen geprüften wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereine und Arbeitsgemeinschaften.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und besondere Prüfaufträge wird eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand bemessen, der für die Durchführung der Prüfung pro Prüfer aufgebracht worden ist. Der zeitliche Aufwand wird durch den Prüfer dokumentiert.

**§ 4  
Gebührensatz**

- (1) Bis einschließlich der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2021 sowie bei Erteilung von besonderen Prüfaufträgen bis zum 31.12.2022 beträgt die Gebühr 58 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

- (2) Ab der zu prüfenden Jahresrechnung 2022 erfolgt bei der örtlichen Prüfung die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Gebührensatzes, der sich durch entsprechende Anwendung der §§ 1 und 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i. V. m. der Nr. 1.4.1 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO - Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis - ergibt. Dabei findet jeweils der am 01. Januar des auf die Jahresrechnung folgenden Jahres geltende Gebührensatz Anwendung.
- (3) Bei Erteilung von besonderen Prüfaufträgen ab dem 01.01.2023 wird der zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüfauftrages geltende Gebührensatz entsprechend der §§ 1 und 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i. V. m. der Nr. 1.4.1 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO - Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis - angewendet.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Für Fahrten außerhalb der Dienststätte des Prüfers werden sowohl bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen als auch bei der Benutzung von anerkannten Privatfahrzeugen die entstandenen Kosten als Auslagen entsprechend der §§ 1 und 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i. V. m. der Nr. 2.2.2.2 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO – Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis – erhoben.
- (2) Werden für die Prüfung in besonderen Fällen andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen, so wird für deren Tätigkeit das Entgelt erhoben, das der Landkreis für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Prüfungsleistung.
- (2) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildburghausen vom 27.03.2014 außer Kraft.

Hildburghausen, den 06.12.2022

  
**Thomas Müller**  
Landrat des  
Landkreises Hildburghausen

